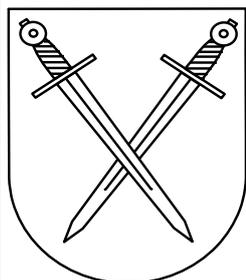


13/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

29.07.2003

Inhalt	Seite
74. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
75. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
76. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
77. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
78. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
79. Öffentliche Zustellung für Herrn Hermann Langenhövel	132
80. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Zum Wellenbad / In der Krümmde" Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde" - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	133
81. Bebauungsplan Nr. 36 "In der Mülmke", 2. vereinfachte Änderung - Satzungsbeschluss	136
82. Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 29.07.2003	138



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

74. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 307 955**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

75. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **400 707 923**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

76. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 386 851**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

77. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **309 919 595**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

78. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **303 109 961**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hermann Langenhövel, zuletzt gemeldet, Iburger Str. 26, 49082 Osnabrück, als Liquidator für die Fa. Dipl. Ing. Th. Salami GmbH iL, Am Eulenhof 17, 58239 Schwerte liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Zimmer 102 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Gewerbsteuerermessbescheide des Finanzamtes Dortmund West für die Jahre 1999 bis 2001**
- **Gewerbsteuerbescheid vom 18.06.2003 für die Jahre 1999 bis 2001**
- **Gewerbsteuerzinsbescheid vom 18.06.2003 für das Jahr 1999**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S213/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 15.07.2003

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 16.07.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“ mit seinem Erläuterungsbericht sowie den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich beider Entwürfe liegt im Ortsteil Geisecke, östlich an das Gewerbegebiet „An der Silberkuhle“ angrenzend. Die genaue Abgrenzung des Entwurfes o.g. Flächennutzungsplan-Änderung ist dem Übersichtsplan auf Seite zu entnehmen. Die genaue Abgrenzung des Entwurfes zu o.g. Bebauungsplan ist auf dem Übersichtsplan auf Seite dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt darauf ab, zur Abrundung des Gewerbegebietes „An der Silberkuhle“ einen Teil der vorhandenen Freifläche südlich der Unnaer Straße und östlich der Landstraße L 677 „Zum Wellenbad“ in einer Größenordnung von ca. 1,6 ha als Gewerbefläche darzustellen.

Planungsanlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 ist die konkrete Nachfrage eines ortsansässigen Tiefbauunternehmens nach einer geeigneten Gewerbefläche.

Die Größe des Plangebietes bzw. der bebauten Fläche liegt jeweils deutlich unterhalb der Schwelle der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der o.g. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht sowie der Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **06.08. bis einschl. 05.09.2003** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104 - 643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/53
Az.: 61-26-04/9

Schwerte, 24.07.03
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 36
„In der Mülmke“, 2. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23.07.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „In der Mülmke“ gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schwerte; der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des Bereiches zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „In der Mülmke“ ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite .

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „In der Mülmke“ einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1

Schwerte, 24.07.03
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Kluge

Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 29.07.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW, S. 160), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

1. Die Stadt Schwerte errichtet den „Abwasserbetrieb Schwerte“ als eine selbstständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.
4. Das Stammkapital beträgt 52.000,00 Euro.

§ 2**Gegenstand der Anstalt**

1. Aufgabe der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.
2. Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114a Abs. 3 GO zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
3. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO eingehalten werden.
Ferner kann die Anstalt im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften weitere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfe, auch für andere Gebietskörperschaften, übernehmen.
4. Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
5. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.
Die Stadt Schwerte überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
6. Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3**Organe**

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwerte.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend für den Verwaltungsrat.
4. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Rat.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
4. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Sie wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt (siehe § 58 Abs. 1 GO NW).
5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
6. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwerte auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Ergebnisverwendung
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Benennung eines Vertreters für den Vorstand
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Im Fall der Buchstaben a) und b) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwerte.

4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.
Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Prozessangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt

§ 8

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwerte zuzuleiten.
3. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Überleitungsregelungen

Die Ortsentwässerungssatzung vom 13.12.1996 für die Stadt Schwerte einschließlich des III. Nachtrages vom 20.12.2001 und die Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996 in der Fassung des VII. Nachtrages vom 19.12.2002 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Schwerte der Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft.

§ 12
Inkrafttreten

1. Die Anstalt entsteht am 01.01.2003. Diese Satzung tritt rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" vom 18.11.1993 einschließlich der hierzu gefassten Nachtragssatzungen außer Kraft.

§ 13
Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Unternehmenssatzung für den Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2003 angezeigt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Schwerte geltend gemacht werden.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 29.07.2003 stimmt mit dem am 26.02.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Schwerte, 29.07.2003

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister